

GZ.: A 8/4 – 24770/2010

Graz, am 21.10. 2010

Sonderwohnbauprogramm
Mariatroster Straße 186
Gdst.Nr. 485/3, 485/4, .57,
EZ 122, KG 63127 Wenisbuch
im Ausmaß von 2.152 m²
Einräumung eines Baurechtes ab
01.01.2011 auf die Dauer von 55 Jahren

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstatteIn:

.....

An den

G e m e i n d e r a t

Im Übereinkommen der Regierungsparteien wurde für diese Funktionsperiode die Schaffung (d.h. Errichtung oder Sanierung) von mindestens 500 leistbaren Wohnungen mit Einweisungsrecht der Stadt Graz vereinbart, wobei die Stadt Graz für die entsprechende Grundstücksbevorratung in dieser Gemeinderatsperiode sorgen wird.

Gemäß den vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien für die Förderung von Sozialmietwohnungen sind die Grund- und Aufschließungskosten von der Gemeinde zu übernehmen. Die Errichtung erfolgt von gemeinnützigen Bauträgern.

Die Abteilung A 8/4 – Liegenschaftsverkehr hat in Folge geeignete Grundstücke für den sozialen Wohnbau aufgelistet, wobei auch Flächen im städtischen Bereich „Haus Graz“ für die Wohnverbauung herangezogen werden sollen.

Von der A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten wurde nun mitgeteilt, dass das im Eigentum der Stadt Graz stehende Wohnhaus in der Mariatroster Straße 186 wirtschaftlich abbruchreif ist und somit ein Neubau möglich wäre. Gemeinsam mit der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde daher das Baurecht zur Errichtung von Gemeindewohnungen an dieser Liegenschaft ausgeschrieben.

Es handelt sich im Gegenstand um die Grundstücke Nr. 485/3, 485/4, .57, im Ausmaß von 2.152 m², EZ 122, KG 63127 Wenisbuch, mit der Adresse Mariatroster Straße 186 und 186 b.

Im Fläwi 3.0 der Landeshauptstadt Graz ist diese Liegenschaft als WA mit einer Dichte von 0,2 – 0,6 ausgewiesen.

Auf diesem bebautem Grundstück sollen auf Basis eines bereits in Auftrag gegebenen Projektentwurfes von Hr. Architekten DI Paul Pilz zwei Baukörper mit insgesamt 13 Wohnungen errichtet werden. Da dieses Projekt in Absprache und mit Zustimmung der dort noch wohnhaften 6 Altmierer erfolgte, ist die Übernahme dieses Konzeptes Bedingung für den zukünftigen Bauträger bzw. war dieser Entwurf auch Teil der Ausschreibung.

Aufgrund einer Zuschlagsentscheidung gemäß BVergG 2006 bzw. einem Übereinkommen mit der A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten, wurde der ÖWGES, Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Schillerplatz 4, 8011 Graz, die Überlassung der Gdst.Nr. 485/3, 485/4, .57, EZ 122, KG 63127 Wenisbuch, im Ausmaß von ca. 2.152 m², gelegen an der Mariatroster Straße 186 im Baurechtswege zugesichert, um auf der Liegenschaft im Rahmen des Sonderwohnbauprojektes „Mariatroster Straße“ ein Bauvorhaben mit ca. 13 Wohneinheiten durchzuführen.

Wie eingangs erwähnt, ist das Grundstück gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz von der Gemeinde bereitzustellen, sodass diese Fläche der ÖWGES, Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., von der Stadt Graz im Baurechtsweg gegen einen symbolischen Bauzins von € 1,00/p.a. übertragen wird. Das Einweisungsrecht wird der Stadt Graz eingeräumt. Das entsprechende Übereinkommen wird gesondert von der Mag. Abt. 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat daher den entsprechenden Baurechtsvertrag errichtet und könnte, vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses, das Baurecht ab 01.01.2011 auf die Dauer von 55 Jahren eingeräumt werden. Kraft dieses Baurechtes ist die ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., berechtigt und verpflichtet, das Projekt „Mariatroster Straße“ zu errichten und der Stadt Graz das Einweisungsrecht einzuräumen, wobei die Stadt Graz allfällige Mietenausfälle zu übernehmen hat. Der Bauzins beträgt € 1,00 jährlich. In einer Zusatzvereinbarung wird festgelegt, dass im Falle maßgeblicher Änderungen der Förderungsbestimmungen des Landes Steiermark die Stadt berechtigt ist, statt dem jährlichen Bauzins von € 1,00 eine Erhöhung des Bauzinses auf 5 % des sich dann ergebenden Verkehrswertes vorzunehmen.

Bei Beendigung des Baurechtes gehen die Objekte entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin – Stadt Graz – über. Überdies wird der Stadt Graz das Vorkaufsrecht am Baurecht eingeräumt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 idGF LGBl. 41/2008 beschließen:

Die Stadt Graz räumt der ÖWGES, Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Schillerplatz 4, 8011 Graz, (FN 57140 f), an den Gdst.Nr. 485/3, 485/4, .57, EZ 122, KG 63127 Wenisbuch, ab 01.01.2011 auf die Dauer von 55 Jahren ein Baurecht im Sinne des beiliegenden Baurechtsvertrages ein.

Beilagen:

Baurechtsvertrag
Zusatzvereinbarung
Lageplan

Der Bearbeiter:
Erich Eberhardt e.h.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Univ.Doz.DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	jlt7nUO/f6IIlZVyTZV6Luwcd0PaCX5rL2vlfKooazFx6FZAJvmDiPHey83ysR2+q0Rdbr8Zy7HKdIHx5Nz2Vur5fpXq3+vw3pzD6VULVBk2NxPwRzCIpXuRLzjd3zhNYCrRjUo6Ksnae6Dc8E28RwlmOC/2ASXj0T/44F7wUFE=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-08T10:55:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Baurechtsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, im Folgenden Baurechtsgeberin genannt, einerseits und der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., (FN 57140f) Schillerplatz 4, 8010 Graz, im Folgenden kurz Baurechtsnehmerin genannt, andererseits, wie folgt:

1.

Die Baurechtsgeberin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 485/3, 485/4, .57, je EZ 122, KG 63127 Wenisbuch, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost. Die Baurechtsgeberin bestellt zugunsten der Baurechtsnehmerin an der ihr eigentümlichen Liegenschaft in der KG 63127 Wenisbuch, bestehend aus dem Grundstück Nr. 485/3, 485/4, .57, je EZ 122 im unverbürgten Flächenausmaß von 2.152 m², einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost, ein Baurecht nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 26.4.1912, RGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung BGBl Nr. 258/90. Die Baurechtsnehmerin nimmt dieses Baurecht hiermit ausdrücklich an.

2.

Das Baurecht wird für den Zeitraum von 55 Jahren eingeräumt. Diese Frist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2065.

3.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, der Baurechtsgeberin einen jährlich zu entrichtenden Bauzins in der Höhe von € 1,00 zu bezahlen. Bei der Bemessung des Bauzinses wurde der § 7 (2) lit. b der Durchführungsverordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 berücksichtigt.

4.

Kraft dieses Baurechtes ist die Baurechtsnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf der im Punkt 1. dieses Baurechtsvertrages genannten Liegenschaft das Projekt "Mariatroster Straße 186" gemäß der aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses vom, GZ: A 21/8-24313/2010, geschlossenen Vereinbarung zu errichten. Das Einweisungsrecht wird der Stadt Graz eingeräumt, und erfolgt die Vergabe durch die A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten nach den Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen.

5.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten und Gefahr

- a) nach Abschluss des Baurechtsvertrages und Vorliegen der in Rechtskraft erwachsenen Baubewilligung sowie der Förderungszusicherung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung (Abt. 15), den Bau des Projektes unverzüglich in Angriff zu nehmen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vollenden;
- b) das Bauvorhaben aufgrund der im Bauverfahren genehmigten Bau oder sonstigen Pläne unter Verwendung einwandfreien Materials auszuführen und bauordnungsgemäß zu vollenden;
- c) die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes in gutem Zustand zu erhalten;
- d) die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und nach dessen gesetzlichen Vorschriften zugelassen ist, gegen Brandschaden in voller Höhe des tatsächlichen Wertes zu versichern und weiterhin versichert zu halten. Die Versicherung hat sich auch auf alle brennbaren oder einer Beschädigung im Brandfalle ausgesetzten Bestandteile des Bauwerkes zu erstrecken. Die Versicherungssumme darf nur zur Behebung der Brandschäden bzw. zum ordnungsgemäßen Wiederaufbau der Bauwerke verwendet werden. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich weiters, der Baurechtsgeberin über diesbezügliches Verlangen den ordnungsgemäßen Abschluss der vorgenannten Brandschadenversicherung sowie auch künftighin den Bestand einer solchen Versicherung und die ordnungsgemäße Entrichtung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich ferner, die Bauwerke ordnungsgemäß gegen die Risiken Haftpflicht-Leitungswasser- inkl. C-Deckung und Sturmschaden zu versichern und sie im Rahmen dieser Risiken im Falle von Beschädigungen oder Zerstörungen ehestens wieder bauordnungsgemäß in Stand zu setzen bzw. herzustellen.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich ferner, auf ihre Kosten und Gefahr, die Baurechtsgeberin für etwaige Ansprüche dritter Personen, die sich aus der Nichterfüllung oder auch nur teilweisen Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ergeben könnten, völlig schad- und klaglos zu halten.

6.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, der Baurechtsgeberin alle gewünschten, auf das vertragsgegenständliche Baurechtsgrundstück bzw. auf die zu errichtenden Bauwerke bezüglichen Auskünfte zu erteilen, sowie ihr jetzt und künftighin gegen Voranmeldung die jederzeitige Besichtigung und Überprüfung des Zustandes der Bauwerke zu gestatten.

7.

Die Baurechtsnehmerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sie sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie alle sonstigen Kosten, die auf das mit dem gegenständlichen Baurecht belastete Grundstück und auf die Bauwerke entfallen, einschließlich der Grundsteuer, aus eigenem und ohne jedweden Rückersatzanspruch gegenüber der Baurechtsgeberin zu leisten bzw. zu tragen hat. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die vorgenannten Verbindlichkeiten ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen und der Baurechtsgeberin über Verlangen die ordnungsgemäße Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nachzuweisen.

8.

Die Baurechtsgeberin erklärt sich bereit, die außerhalb des Baurechtsgrundstückes anfallenden Anschließungskosten zu übernehmen.

9.

Das Baurecht erlischt ohne weiteres

- a) durch Zeitablauf im Sinne des Punktes 2. dieses Vertrages;
- b) wenn der Bauzins für wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre rückständig bleibt.

10.

Die vertragsschließenden Teile stellen übereinstimmend fest, dass mit dem Tage des Erlöschens des Baurechtes die Bauwerke samt allem Zubehör ohne weiteres entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin übergehen. Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der Baurechtsgeberin die Bauwerke in einem einwandfreien dem Alter entsprechenden Zustand zu übergeben.

Pfandrechte, die aufgrund von Förderungsdarlehen für die Errichtung oder Instandsetzung der Objekte noch nicht gelöscht sind, werden, sofern es sich um Darlehen handelt, die den Wohnungsbenützern übertragen werden können, von der Baurechtsgeberin übernommen. Ansonsten ist das Grundstück lastenfrei zu übergeben.

Allfällige mit dem Erlöschen des Baurechtes und der Übereignung gemäß Abs. 1 verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt der Eigentümer der im Punkt 1. bezeichneten Liegenschaft.

11.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, sämtliche in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen auch allen Rechtsnachfolgern des Baurechtes aufzuerlegen und die Baurechtsgeberin aus diesem Titel völlig schad- und klaglos zu halten.

12.

Festgestellt wird, dass zwischen der Stadt Graz und der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses vom, GZ.: A 21/8-24313/2010, eine Vereinbarung, betreffend die Durchführung des Projektes „Mariatroster Straße 186“ abgeschlossen wurde. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen vollinhaltlich einzuhalten, insbesondere den Projektentwurf von Herrn Architekt DI Paul Pilz, der mit Zustimmung sämtlicher MieterInnen den Abbruch des bestehenden Gebäudes und die Errichtung von zwei neuen Baukörper vorsieht, zu übernehmen.

13.

Die Baurechtsnehmerin kennt das vertragsgegenständliche Baurechtsgrundstück aus eigener Anschauung genau.

Die Baurechtsgeberin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Erträgnis, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel, Kontaminierungen und Kriegsrelikte irgendwelcher Art.

Die Baurechtsgeberin haftet auch nicht für die Freiheit von Verpflichtungen aus einer bestehenden Widmung oder aus sonstigen baubehördlichen Anordnungen.

14.

Die Baurechtsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass in der EZ 122 KG 63127 Wenisbuch keine bücherlichen Lasten intabuliert sind. Die Baurechtsnehmerin erklärt ausdrücklich, allenfalls vorhandene außerbücherliche Belastungen – soweit sie das Baurechtsgrundstück betreffen – zur weiteren Duldung und Erfüllung und ohne Anrechnung auf den Bauzins zu übernehmen.

15.

Für den Fall, dass im Zuge der Bauführung oder durch den Bestand der Bauwerke etwa die Verlegung von auf dem Baurechtsgrundstück befindlichen Ver- und Versorgungsleitungen notwendig werden sollte, verpflichtet sich die Baurechtsnehmerin, diese Verlegungen auf ihre alleinigen Kosten und Gefahren durchzuführen. Die Baurechtsgeberin ist aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16.

Die Übergabe bzw. Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstückes in den physischen Besitz der Baurechtsnehmerin gilt mit der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen, und zwar in dem Zustand, in dem sich das vertragsgegenständliche Grundstück an diesem Tage gerade befindet.

Mit der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie Gefahr und Zufall, auf die Baurechtsnehmerin über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben, Gebühren usw., gilt der auf die grundbücherliche Einverleibung des Baurechtes an dem Grundstück im Sinn des § 5 Baurechtsgesetzes idgF folgende Monatserste.

17.

Sofern der Baurechtsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger beim Erlöschen des Baurechtes eine bereits fällig gewordene Elementarversicherungssumme zusteht, fällt diese Versicherungssumme der Baurechtsgeberin zu.

18.

Die Baurechtsnehmerin räumt der Baurechtsgeberin das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB an dem vertragsgegenständlichen Baurecht mit dinglicher Wirkung ein.

Die Baurechtsgeberin nimmt hiermit dieses dingliche Vorkaufsrecht ausdrücklich an.

19.

Die Baurechtsgeberin ihrerseits räumt der Baurechtsnehmerin das dingliche Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB an der Stammliegenschaft ein.

Die Baurechtsnehmerin nimmt hiermit dieses dingliche Vorkaufsrecht ausdrücklich an.

20.

Aufsandungserklärung

A.

Die Baurechtsgeberin erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund des Baurechtsvertrages

1.) in der EZ 122 KG 63127 Wenisbuch, bestehend aus den Grundstücken Nr. 485/3, 485/4 und .57

a.) das Baurecht für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2065

b.) das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB nach Inhalt und Maßgabe des Punktes 19. dieses Vertrages

zugunsten der Baurechtsnehmerin, ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Schillerplatz 4, 8010 Graz, einverleibt werden kann;

2.) für das in der EZ 122, KG 63127 Wenisbuch begründete Baurecht eine Baurechtseinlagezahl in der KG 63127 Wenisbuch eröffnet und in dieser das Baurecht für

die Baurechtsnehmerin, die ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Schillerplatz 4, 8010 Graz, einverleibt werden kann.

B.

Die Baurechtsnehmerin erteilt ihrerseits ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch auf Kosten der Baurechtsgeberin, in der für das vertragsgegenständliche Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage in der KG 63127 Wenisbuch, das Vorkaufsrecht gemäß den §§ 1072 ff ABGB nach Inhalt und Maßgabe des Punktes 18. dieses Vertrages

zugunsten der Stadt Graz einverleibt werden kann.

21.

Der Baurechtsnehmerin obliegt die gesamte Reinigung und Wartung der Gehflächen im Sinne des § 93 StVO 1960 i.d.g.F. im Bereich des Baurechtsgrundstückes.

22.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht oder keine abweichende Regelung enthält, haben die Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung zu finden.

23.

Als Gerichtsstand für alle etwa aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

24.

Sämtliche mit der Fertigung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich einer allfälligen Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, sowie die Kosten der künftigen Löschung der in der Stamm- und Baurechtseinlage einverleibten Lasten, hat die Baurechtsnehmerin zur ungeteilten Hand zu tragen.

Der gegenständliche Vertrag wurde von den vertragsschließenden Teilen selbst errichtet und sind hierfür keine Kosten entstanden.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich alleine zu tragen.

25.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt nach seiner grundbücherlichen Durchführung im Eigentum der Baurechtsgeberin.

Die Baurechtsnehmerin erhält eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.

Graz, am.....

Graz, am

Für die Baurechtsgeberin:

Für die Stadt Graz:

Gefertigt aufgrund des

Gemeinderatsbeschlusses vom

GZ: A 8/4 – 24770/2010

Für die Baurechtsnehmerin:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Zwischen der Stadt Graz einerseits und der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (FN 57140f), Schillerplatz 4, 8010 Graz, andererseits wird nachstehende

Zusatzvereinbarung

zu dem zwischen der Stadt Graz und der ÖWGES errichteten Baurechtsvertrag vom abgeschlossen.

- 1.) Im Falle einer Aufhebung oder einer maßgeblichen Änderung der Förderbestimmungen des Landes Steiermark ist die Stadt Graz berechtigt, statt dem jährlichen Bauzins von € 1,00 eine Erhöhung des Bauzinses auf 5 % des sich dann ergebenden Verkehrswertes vorzunehmen. Der Verkehrswert ist im Einvernehmen zwischen der Stadt Graz und der ÖWGES festzulegen.
- 2.) Sämtliche mit der Fertigung und der Vergebührung der geschlossenen Zusatzvereinbarung allenfalls anfallenden Kosten trägt die ÖWGES. Die gegenständliche Vereinbarung wurde von den vertragsschließenden Parteien selbst errichtet und sind hierfür keine Kosten entstanden.
- 3.) Die ÖWGES verpflichtet sich, die mit dieser Zusatzvereinbarung eingegangene Verpflichtung auch allen Rechtsnachfolgern des Baurechtes aufzuerlegen und die Stadt Graz aus diesem Titel völlig schad- und klaglos zu halten.

Diese Zusatzvereinbarung wird in einem Original errichtet, welche im Eigentum der Stadt Graz verbleibt, während die ÖWGES eine Kopie dieser Vereinbarung erhält.

Graz, am.....
Graz, am

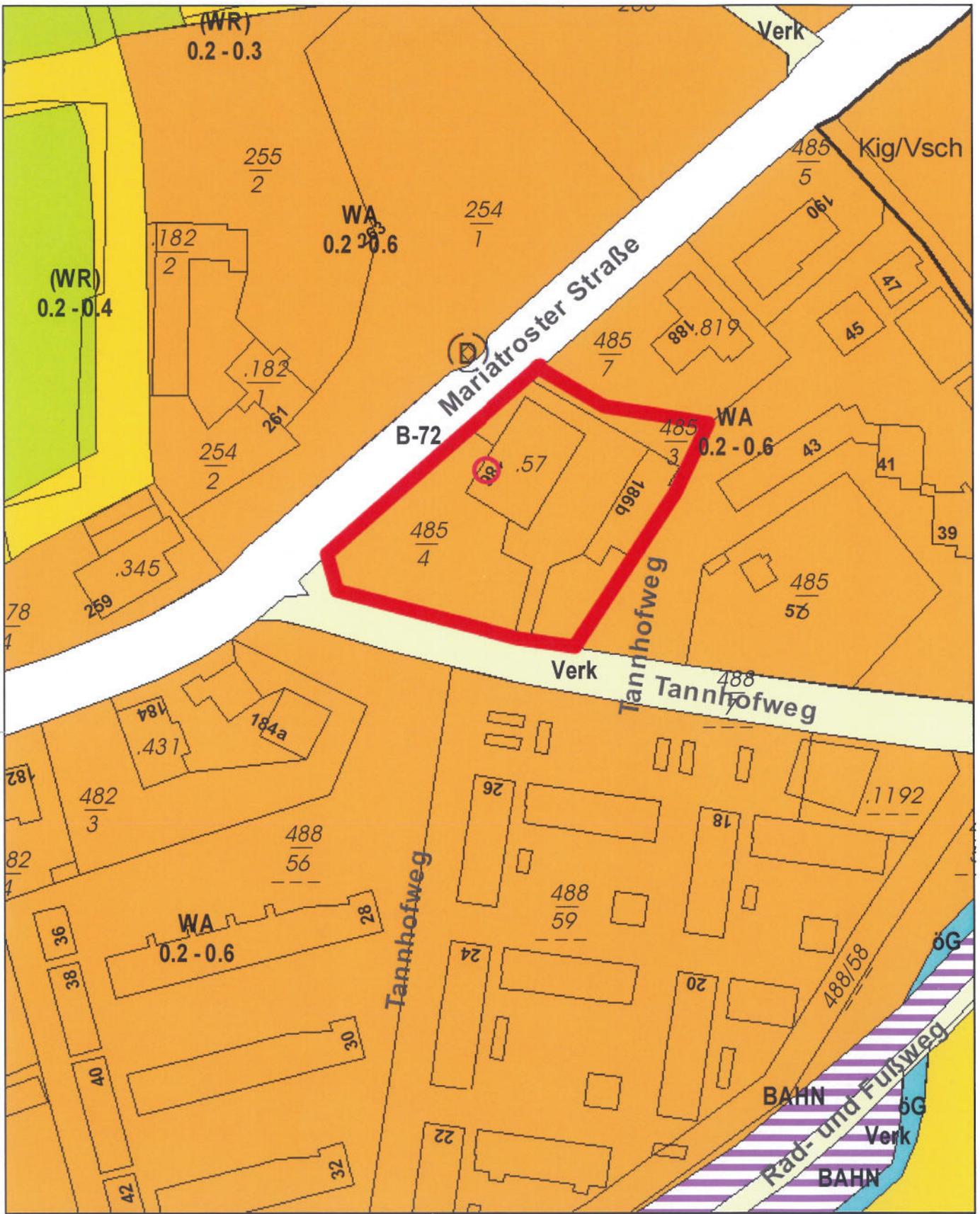
Für die Baurechtsgeberin:
Für die Stadt Graz:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses vom
GZ: A 8/4 – 24770/2010

Für die Baurechtsnehmerin:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:



Auszug - Flächenwidmungsplan der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:1000



Ersteller: Namen eintragen

Erstellungsdatum 07.07.2010

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) 2009 Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Landeshauptstadt Graz



Signaturwert	Bz1380vlej5nwEnIysWPoptQctGccF/XzCUj1DI5cQUr7ela2kiD8LG8r5hMs1CfsrHP+So5BG+7IjwvMKL9VM0XL/VFi0vidtzEHxylh7CxnROKbs6nLnvQZt4t8YY649xdyZD11VDZpA5yLaNWhGDxjGO+HpHpHIBKZJuiKI8=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-08T12:11:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	